

Dieses Dokument beinhaltet den Versicherungsschutz, der im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages zu Ihrem Gunsten mit der R+V Versicherung AG als Versicherer abgeschlossen wurde.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Kaufvertrag/ der Kaufrechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Schutzpaket_24G. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtige Hinweise

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen unter Vorlage des versicherten beschädigten Geräts mitsamt allen zur Prüfung des Schadens erforderlichen Dokumenten und Informationen an den Versicherungsnehmer bzw. Ihren verkaufenden Händler.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden; Versicherungssteuer-Nr.: 9116/807/01174.

Vertreten durch:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Versicherungsmakler wird vom Versicherer mit der Verwaltung und Abwicklung aller administrativen und operativen Belange beauftragt, die mit der Erfüllung des Vertrages in Zusammenhang stehen, wie Bestandsverwaltung, Prämieninkasso, Prämien- und Schadenabrechnung mit dem Versicherer und Versicherungsnehmer sowie der Schadenregulierung.

Versicherungsnehmer:

AbZ Tele&HoME GmbH, Ressavarstrasse 46, A - 8230 Hartberg, Österreich

Versicherte Person:

Versicherte Person ist diejenige Person, die den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einem versicherbaren elektronischen Gerät beim Versicherungsnehmer erworben hat und dadurch dem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beigetreten ist.

Vertragsbestimmungen

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag bzw. auf der Kaufrechnung bezeichnete neue elektrische oder elektronische Gerät des privaten und gewerblichen Gebrauchs (Handys, Smartphones, Tablets, Notebooks).
2. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte und Geräte, die bei Vertragsabschluss bei assona älter als drei Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum.
3. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden von assona rückerstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für **Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes** (Sachschäden) durch:
- a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c));
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion;
 - e) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
2. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf besteht Versicherungsschutz für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch **Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfeh-**

ler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers.

3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird (zu weiteren Obliegenheiten der versicherten Person im Schadensfall siehe auch § 11).

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme; Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
2. Schäden
 - a) durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie Abhandenkommen in Folge von Vermietung oder Verleih;
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
 - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter; unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - f) an Leuchtmitteln (z. B. Glühlampen oder LED-Lampen), sofern damit nicht Baugruppen fest verbunden sind (z. B. bei Flat-TV-Panels), und an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - g) für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher (insbesondere Gewährleistung) oder vertraglicher Bestimmungen (insbesondere Garantie) zu haften hat.
 - h) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
3. durch äußere mechanische Einwirkung entstandene Glasbruchschäden an Glaskeramik- und Ceran-Kochfeldern.
4. unmittelbare und mittelbare Schäden an vom Gerät verschiedenen Sachen (Sachfolgeschäden) und am bloßen Vermögen.
5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
7. durch Verlust des Gerätes.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung der versicherten Person von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.

2. Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte durch assona.

3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbetrags. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält die versicherte Person, nach Wahl des Versicherers, ein Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Die versicherte Person hat im Schadensfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

4. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist in den ersten beiden Versicherungsjahren der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Versicherungsschein doku-

mentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach folgendem Verfahren: Er beträgt im 1. Jahr 100 %; im 2. Jahr 100 %.

5. Überschreitet der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 56 VersVG findet keine Anwendung.

6. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Selbstbehalt

Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von 50 EUR.

§ 6 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es der versicherten Person frei, bei welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird. Bei Meldung des Schadensfalls an assona oder die R+V werden diese in Vorleistung treten.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Schutzpaket werden ausschließlich in Österreich erbracht.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Registrierung des versicherten Geräts durch die vertraglich vereinbarte Datenübermittlung und Zahlung des Einmalbeitrages an assona.

2. Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate. Mit Ablauf des 24. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Im Totalschadensfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadenseintritts.

4. Wird der Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum aufgrund von Rücktritt vom Kauf oder Rückgabe des versicherten Geräts an den Versicherungsnehmer vorzeitig aufgelöst, so hat die versicherte Person einen Anspruch auf die Rückerstattung des gezahlten Versicherungsbeitrages.

§ 9 Beitrag

1. Die Zahlung des einmaligen Beitrags ist fällig und zu leisten bei Verkauf des Geräts an die versicherte Person.

2. Der in Rechnung gestellte Einmalbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten ist.

3. Der Beitrag ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen, die der versicherten Person erteilt wird.

Die Versicherungsbestätigung kann mit dem Kaufvertrag / Kaufbeleg über das versicherte Gerät gem. §1 verbunden werden oder in diesem enthalten sein.

§ 10 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

Wird das versicherte Gerät verkauft oder verschenkt, endet der Versicherungsvertrag nicht. Die Rechte aus dem Vertrag stehen nun dem neuen Eigentümer zu.

§ 11 Obliegenheiten der versicherten Person nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich den Versicherungsnehmer der AbZ Tele&HoME GmbH, Ressavarstrasse 46, A - 8230 Hartberg, Österreich, Telefon: 03332 64010-0 bzw. E-Mail: info@telehome.at oder der assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien, Telefon: 01 274 86 56 bzw. per E-Mail: kundenservice@assona.at anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben,

(auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann;

d) Schäden durch Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt die versicherte Person eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:

a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;

b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch die versicherte Person (§ 62 VersVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch die versicherte Person tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 13 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer der versicherten Person gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem § 12 Ziff. 2 VersVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der die versicherte Person ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat die versicherte Person das Recht, vor dem Gericht des Orts zu klagen, an dem die versicherte Person seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Adressänderungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an den Versicherungsnehmer der AbZ Tele&HoME GmbH, Ressavarstrasse 46, A - 8230 Hartberg, Österreich, Telefon: 03332 64010-0 bzw. E-Mail: info@telehome.at oder die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.at zu richten.

2. Die versicherte Person hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift oder

seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung der versicherten Person zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt der R+V Allgemeine Versicherung AG sowie der assona GmbH seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen

zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen/Abschriften

Vertragsgrundlage für die beantragte Versicherung sind neben der Versicherungsbestätigung samt wichtigen Hinweisen und Erklärungen die beigefügten Versicherungsbedingungen für das Schutzpaket_24G sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die versicherte Person hat das Recht, jederzeit Abschriften von Erklärungen vom Versicherer zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate. Sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt.

Prämie

Die Prämie, die die zurzeit gültige Versicherungssteuer beinhaltet, richtet sich nach dem gewählten Angebot. Die einmalige Prämie wird für zwei Jahre im Voraus sofort nach Kauf des versicherten Geräts an die versicherte Person fällig und durch den Versicherungsnehmer bezahlt.

Außergerichtliche Streitbeilegung/Versicherungsombudsmann

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns dies einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte unter der **assona-Kundenservice-Hotline 01 274 86 56** oder per E-Mail an **kundenservice@assona.at**. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, Tel: 0180 4 22442, Fax: 0180 4 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Aufsichtsbehörde

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn. Daneben können Sie sich mit Beschwerden auch an die Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien wenden.